

8. Die Schrottbeauftragten der Gruppen gemäß Ziffer 5 Buchstaben a und b errechnen die Prämien für die ihnen unterstellten Schrottbeauftragten auf Grund der vorstehenden Tabelle. Die Schrottbeauftragten der Gruppe gemäß Ziffer 5 Buchst. a reichen der Volkseigenen Handelszentrale Schrott, Berlin, jeweils zum 20. des auf das Kalendervierteljahr folgenden Monats eine Prämienliste in doppelter Ausfertigung getrennt für die Gruppen gemäß Ziffer 5 Buchstaben b und c der Schrottbeauftragten ein.
9. Die Auszahlung der Prämien erfolgt auf besondere Anweisung der Volkseigenen Handelszentrale Schrott, Berlin
10. Neben Prämien für die Übererfüllung der Planaufgaben können Prämien für besondere Leistungen der Schrottbeauftragten gewährt werden. Über Anträge auf Festsetzung solcher Sonderprämien entscheidet die Volkseigene Handelszentrale Schrott, Berlin.

Berlin, den 31. März 1952

**Ministerium
für Hüttenwesen
und Erzbergbau**
Selbmann
Minister

**Volkseigene
Handelszentrale Schrott**
Wellershaus
Hauptdirektor

**Erste Durchführungsbestimmung
zur Preisverordnung Nr. 202 — Festsetzung
von Preisen für Spielwaren und
zur Preisverordnung Nr. 203 — Festsetzung
von Preisen für Christbaumschmuck.**

Vom 15. April 1952

Zur Durchführung der Preisverordnung Nr. 202 vom 3. März 1949 über die Festsetzung von Preisen für Spielwaren (ZVOB1. II S. 18) und zur Preisverordnung Nr. 203 vom 3. März 1949 über die Festsetzung von Preisen für Christbaumschmuck (ZVOB1. II S. 22) wird folgendes bestimmt:

§ 1

Eine Verlegertätigkeit mit der Berechtigung zur Inanspruchnahme einer Verleger-Handelsspanne im Sinne der Preisverordnung Nr. 202 § 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 und der Preisverordnung Nr. 203 § 4 Abs. 1 Ziffern 1 und 2 ist nur bei denjenigen Waren gegeben, für die durch den Verleger Muster für die Produktion ausgegeben, das zur Produktion wesentliche Material durch ihn zur Verfügung gestellt und die hergestellten Erzeugnisse auf dem Gebiete der Spielwaren und des Christbaumschmucks durch den Verleger vertrieben werden. Dabei bleibt unberücksichtigt, in welchem Umfange eine solche Verlegertätigkeit neben anderen Handelsfunktionen von einem Handelsunternehmen oder einer handwerklichen Genossenschaft durchgeführt wird.

§ 2

(1) Exportgeschäfte gelten in jedem Falle als Großhandelsgeschäfte, ohne Ansehung der wirtschaftlichen Stellung des ausländischen Abnehmers.

(2) Geschäfte im innerdeutschen Handel sind preisrechtlich Exportgeschäften gleichzusetzen.

(3) Der sich nach diesen Vorschriften ergebende Exportabrechnungspreis in D-Mark der Deutschen Notenbank versteht sich ab Lager des Exporthändlers im Sinne der Bestimmungen des § 2 Abs. 4 der Preisverordnung Nr. 244 vom 25. August 1949 über Preise für gewerbliche Gebrauchsgüter im Groß- und Einzelhandel (ZVOB1. II S. 107).

(4) Etwa entstehende Exportabwicklungsspesen einschl. etwa entstehender Vermittlungs- oder Abwicklungsprovisionen der Deutschen Außenhandels-Fachanstalten oder sonstiger Stellen sind Kosten im Sinne der Preisverordnung Nr. 244 § 2 Abs. 4

§ 5

Werden Spielwaren oder Christbaumschmuck direkt vom Hersteller, ohne Einschaltung eines Großhändlers in der Deutschen Demokratischen Republik, an ausländische Abnehmer geliefert, so ist der Hersteller in diesem Falle berechtigt, auf den preisrechtlich zulässigen Herstellerabgabepreis eine anteilige Großhandelsspanne im Sinne der Bestimmungen des § 6 Abs. 1 der Preisverordnung Nr. 244 zu berechnen mit der Maßgabe, daß in diesem Falle als Ort der Franko-Lieferung „franko Grenze Deutsche Demokratische Republik“ gilt.

§ 4

Die Vereinbarung von Währungspreisen wird durch die vorstehenden preisrechtlichen Bestimmungen nicht berührt.

Berlin, den 15. April 1952

Ministerium der **Finanzer**
I. V. Georgino
Staatssekretär

52 321 OBI
/11/11
a. l. - iukErgänz.
52-172UB1
(IV richt. iu'1mtf)

Preisverordnung Nr. 238.

**Verordnung über die Ergänzung
der Preisverordnung Nr. 35 über die Preise
für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas.**

Vom 17. April 1952

In Ergänzung der Preisverordnung Nr. 35 vom 26. Januar 1950 — Verordnung über die Preise für Benzin, Dieselkraftstoff und Treibgas — (GB1. S. 29) wird folgendes verordnet:

§ 1

Der für Treibgas (Propan-Butan-Gemisch) gemäß § 1 der Preisverordnung Nr. 35 vom 26. Januar 1950